

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
Batteriematerialien (CAM 2.0)“ am Standort 01986 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. August 2022

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01986 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 01986 Schwarzheide, Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zur Herstellung von Batteriematerialien (CAM 2.0) einschließlich eines Lagers für Einsatzstoffe und Produkte zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 4.1.16 GE und 9.3.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummer 4.2 A und 9.3.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach **§ 7 Absatz 1** UVPG war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine** Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens:

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Batteriematerialien (kathodenaktives Material) mit einer Produktionskapazität von 32 t/a sowie einer Anlage zur Lagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von 390 t auf dem Blockfeld G400 des Betriebsgeländes der BASF Schwarzheide GmbH.

Die CAM 2.0-Anlage besteht aus zwei baugleichen Produktionslinien mit einer Jahreskapazität von insgesamt 32 000 t kristalliner Metalloxidgemische von Lithium-Nickel-Cobalt-Mangan-Aluminium-Oxid (Li-NCMAO) oder Lithium-Nickel-Cobalt-Aluminium-Oxid (Li-NCAO).

Die Rohstoffe und sonstigen Einsatzstoffe sind unter anderem als wassergefährdend, störfallrelevant beziehungsweise als Gefahrstoffe deklariert.

Für das Vorhaben wird eine bisher ungenutzte Fläche rund 19 000 m² auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH beansprucht.

Standort des Vorhabens:

Südlich und südöstlich grenzt an das Werksgelände der Ortsteil Schwarzheide Ost an. Dort befinden sich die nächsten Wohnbebauungen, die zum Blockfeld F470 einen Abstand von

ca. 310 m haben. Östlich direkt angrenzend verläuft die Bahnstrecke Senftenberg-Ruhland in ca. 590 m Entfernung, mit der das BASF-Werksgelände über ein Anschlussgleis verbunden ist. Südlich der Kolonie Fortschritt verläuft die Bundesstraße B 169 in ca. 850 m Entfernung. Der Stadtkern von Schwarzheide befindet sich ca. 2.000 m westlich.

Die bisher unversiegelte Vorhabenfläche ist als Ruderalfläche mit teilweise Robinienaufwuchs, offenen Flächen sowie eingestreuten Silbergras- und Nachtkerzenbeständen gekennzeichnet.

Für den Standort und das direkte Umfeld bestehen keine naturschutzrechtlichen Ausweisungen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (2,4 km Radius um den Anlagenstandort) befinden sich verschiedene nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchG geschützten Biotope und Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Richtlinie. Die nächstgelegenen sind:

- Thymian-Schafschwingel-Rasen und Pionierflur des schmalrispigen Straußgrases (ca. 1.050 m südsüdöstlich),
- Feuchtweiden, artenreiche Ausprägung (ca. 1.080 m südsüdöstlich),
- Gebüsche nasser Standorte, Strauchweidengebüsche der Flussauen (1.190 m südöstlich),
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (1.190 m südöstlich),
- wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- und/oder seggenreich (ca. 1.500 m südlich),
- Brenndolden-Auenwiesen (ca. 1.500 m südlich),
- Schilf-Röhricht an Standgewässern (ca. 1.500 m nordöstlich).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen:

Durch die Neuerrichtung der Anlagen wird eine Fläche von 19 000 m² Fläche dauerhaft versiegelt. Dadurch kann es zur Hemmung der Grundwasserneubildung auf dem betroffenen Anlagengelände kommen.

Während des Betriebs der CAM 2.0-Anlage kann es zu Luftschadstoffemissionen durch die Freisetzung von Stäuben (zum Beispiel Aluminiumoxid, Aluminiumhydroxid, Lithiumhydroxidmonohydrat, Titandioxid, Zirkoniumoxid, Niob(V)-oxid, Wolfram(VI,VI)-oxid und die nachfolgenden), staubförmigen anorganischen Stoffe Klasse III (Mangan(IV)-oxid), reproduktionstoxische Stoffe (Boroxid), staubförmige anorganische Stoffe Klasse II (Cobalt(II)-hydroxid, Cobalt(II,III)-oxid) und krebserzeugende Stoffe Klasse II (Nickel(II)-hydroxid) sowie zu Schallemissionen durch den Fertigungsprozess mit dem erforderlichen Betrieb von technischen Anlagen und dem betriebszugehörigen Fahrverkehr kommen.

Durch die Entstaubung und Abluftreinigung werden die Schadstoffe entnommen und somit die Emissionen an die Umwelt herabgesetzt.

Der Beitrag der durch die neu zu errichtende Anlage erzeugten zusätzlichen Schallimmissionen zu den bereits durch die Bestandsanlagen erzeugten Schallimmissionen wird als geringfügig eingeschätzt.

Somit sind erhebliche negative Umweltauswirkung durch die Anlage nicht zu befürchten.

Gegen die Freisetzung wassergefährdender Stoffe, die in den Boden und das Grundwasser eindringen könnten, werden technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, die das Risiko weitgehend beschränken.

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei der Umsetzung des Vorhabens mit nicht unerheblichen Mengen an wassergefährdenden Stoffen, gefährlichen Stoffen und gefährlichen Abfällen umgegangen wird, können nach den vorliegenden Informationen im bestimmungsgemäßen Betrieb relevante Stoffeinträge in den Boden (unbefestigte Fläche) oder in Grundwasser vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Risiken für die menschliche Gesundheit, die durch Unfälle, Brand- oder Explosionsereignisse aufgrund der Verwendung von Stoffen mit unterschiedlichen Gefährlichkeitsmerkmalen (akut toxische, gesundheitsgefährdende, entzündbare und wassergefährdende Stoffe) eintreten können, werden durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen (strikte Abwassertrennung und -entsorgung, AwSV-Anlagen) weitgehend eingeschränkt, so dass auch im Falle von Brandereignissen bzw. Havarien keine Boden- oder Grundwassergefährdung zu erwarten ist

Schutzgebiete gemäß §§ 23-27 bzw. §31 ff. Bundesnaturschutzgesetz liegen jeweils in einer Entfernung zur Vorhabenfläche, dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Mit der Errichtung der Anlage wird potenzieller Lebensraum für gesetzlich geschützte Arten zerstört.

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Individuen (Vögel, Reptilien) auf der Vorhabenfläche auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen wie zum Beispiel Bauzeitenbeschränkungen, Schutzmaßnahmen wie Reptilienzaun, Vergrämungsmahd und andere vorgesehen.

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung und Kumulation mit bestehenden Anlagen wird eingeschätzt, dass auch zukünftig keine erheblichen Auswirkungen durch das gegenständliche Vorhaben verursacht werden.

Nach Durchführung dieser Prüfung gemäß der Kriterien nach Anlage 3 UVPG können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkung ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd